

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 mit Änderungen und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kernen im Remstal am 10.07.2008 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Kernen im Remstal erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Unberührt bleiben Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (sachliche Gebührenfreiheit):
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder -satzungen etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
  
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit (persönliche Gebührenfreiheit):
  - a) Das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Stellen berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
  
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 10.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,-- €.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8   Schlußvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 01.01.1998 mit Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Kernen im Remstal, den 10.07.2008

Stefan Altenberger  
(Bürgermeister)

Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Verwaltungsgebührensatzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.581, ber.S.698) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Verwaltungsgebührensatzung bei der Gemeinde Kernen im Remstal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann

eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn - die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung verletzt wurden  
oder  
– der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat  
oder  
– vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

**GEBÜHRENVERZEICHNIS NACH § 4 ABS. 1 ZUR  
VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG VOM 10.07.2008**

Lfd.Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebührensatz
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 € bis 10.000,00 €
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen oder schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 € bis 150,00 €
2.2	<b>Ablehnung</b> eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr mindestens jedoch 3,00 €
2.3	<b>Zurücknahme</b> eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr mindestens jedoch 3,00 €
3.	<b>Auskünfte</b>	
3.1	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3,00 € bis 75,00 €
3.2	Mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
4.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit nicht Anderes bestimmt ist	11,00 € je angefangene ¼ Std.
5.	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	3,00 € -150,00 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebührensatz
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € -150,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 € -150,00 €
	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
<b>6.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	11,00 € je angefangene ¼ Std.
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschafts- steuerrechts (z.B. §§ 10 b EstG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,</b> Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art (z.B. Feuerwerk) soweit nichts anderes bestimmt ist	11,00 € je angefangene ¼ Std.
7.1.	Erlaubnisse für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen durch Privatpersonen	Festgebühr: 30,00 €
<b>8</b>	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1% bis 5 % des Wertes, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 20.00 €
<b>9.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	11,00 € je angefangene ¼ Std.
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 9.1 mindestens 10,00 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebührensatz
<b>10.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	11,00 € je angefangene ¼ Std.
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	22,00 € je angefangene ¼ Std.
10.1.3	für Schriftstücke, in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	11,00 € je angefangene ¼ Std.
10.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,75 €
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,20 €
10.2.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand (z.B. Farbkopie), je Seite	1,00 € - 5,00 €
<b>11.</b>	<b>Baugesetzbuch (BauGB)</b>  Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	Festbetrag 25,00 €
<b>12</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,4 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mindestens 50,00 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebührensatz
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,4 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mindestens 50,00 €
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	Festgebühr: 25,00 € jeder weitere Angrenzer 5,00 €
<b>13</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,00 € bis 40,00 €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO)	5,00 € bis 20,00 €
<b>14</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	11,00 € je angefangene ¼ Std.
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	11,00 € je angefangene ¼ Std.
<b>15</b>	<b>Fischereischeine</b>	
15.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
15.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit (1,5 und 10 Jahre)	Festgebühr 15,00
15.1.2	Verlängerung Fischereischein auf Lebenszeit (1,5 und 10 Jahre)	Festgebühr 10,00 €
15.1.3	Jugendfischereischein (auf 1 Jahr)	Festgebühr 5,00 €
15.1.4	Verlängerung Jugendfischereischein (um 1 Jahr)	Festgebühr 3,00 €
15.1.5	Ersatzfischereischein	Festgebühr 15,00 €
<b>16</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
16.1	bei Sachen über 10,- € Wert	Festgebühr 5,00 €
16.2	bei Tieren	Bei Hunden tägl. 20,00 €, sonstige Tiere tägl. 2,50 € bis 20,00 €
<b>17</b>	<b>Gewerbesachen</b>	

17.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) Einfache Gerwerbbean-/um/-abmeldung	10,00 € bis 250,00 €
------	---	----------------------

Lfd.Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebührensatz
17.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeaktei (Einfache Gewerbergisterauskunft, Erweiterte Gewerbergisterauskunft)	5,00 € bis 250,00 €
17.3	<p><b>Spiele</b></p> <p>17.3.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 2 GewO):</p> <p>17.3.2 Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO:</p> <p>17.3.3. Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)</p>	<p>11,00 € je angefangene ¼ Std.</p> <p>11,00 € je angefangene ¼ Std.</p> <p>11,00 € je angefangene ¼ Std.</p>
17.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):	11,00 € je angefangene ¼ Std.
17.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	11,00 € je angefangene ¼ Std.
17.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO:	11,00 € je angefangene ¼ Std.
17.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO):	11,00 € je angefangene ¼ Std.
17.8	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO):	11,00 € je angefangene ¼ Std.
17.9	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO:	11,00 € je angefangene ¼ Std.
17.10	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO):	11,00 € je angefangene ¼ Std.
<b>18</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 € bis 75,00 €
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 € bis 35,00 €
<b>19</b>	<p><b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person</b></p> <p>Schüler/ Studenten:  Einzelpersonen:  Ehegatten(gleiche Konfession):</p>	<p>10,00 € - 75,00 €</p> <p>Festgebühr: 10,00 €  Festgebühr: 20,00 €  Festgebühr: 30,00 €</p>
<b>20</b>	<b>Immissionsschutzrecht;</b> Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:	11,00 € je angefangene ¼ Std.

<b>21</b>	<b>Ladenschluss</b> ; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2 a LadSchIG):	11,00 € je angefangene $\frac{1}{4}$ Std.
-----------	---	---

Lfd.Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebührensatz
<b>22</b>	<b>Melderecht</b>	
22.1	<p>Auskünfte aus dem Melderegister</p> <p>22.1.1 einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)</p> <p>22.1.1.1 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)</p> <p>22.1.2 erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)</p> <p>22.1.3 Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)</p> <p>22.1.4 Gruppenauskunft nach Nr. 22.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.</p>	<p>Festgebühr: 5,00 €</p> <p>Festgebühr: 5,00 €</p> <p>Festgebühr: 10,00 €</p> <p>Festgebühr: 2,50 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt</p> <p>20,00 € - 3000,00 €</p>
22.2	<p>Datenübermittlung</p> <p>22.2.1 Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)</p> <p>22.2.2 Datenübermittlung nach Nr. 22.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde</p> <p>22.2.3 Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale § 35 MG)</p>	<p>Festgebühr: 2,50 € jeweils für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt</p> <p>15,00 € – 3000,00 €</p> <p>0,15 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt</p>
22.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	Festgebühr: 20,00 €
22.4	<p>Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde</p> <p>Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung</p> <p>Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte</p>	Festgebühr: 5,00 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebührensatz
22.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 € - 700,00 €
22.6	Gebührenfrei sind  22.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung  22.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)  22.6.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)  22.6.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)  22.6.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
22.7	<b>Lohnsteuerkarten</b> Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten nach § 39 Abs.1 Einkommenssteuergesetz	nach § 39 Abs.1 EstG (z.Zt. 5,00 €)
<b>23</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
23.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	11,00 € je angefangene ¼ Std.
23.2	Sperren gem. § 54 NatSchG 23.2.1 Genehmigung von Sperren:  23.2.2 Beseitigung ungenehmigter Sperren:	11,00 € je angefangene ¼ Std.  11,00 € je angefangene ¼ Std.
<b>24</b>	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	11,00 € je angefangene ¼ Std.
<b>25</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	20,00 €– 300,00 €
<b>26</b>	<b>Wasserrecht:</b>	
26.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68 b Abs. 7 WG)	11,00 € je angefangene ¼ Std.
26.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	11,00 € je angefangene ¼ Std.



Lfd.Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebührensatz
<b>27</b>	<b>Gaststättenangelegenheiten</b>	
27.1	Gestattung (vorübergehende Schankerlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz – GastG) mit einer Geltungsdauer bis zu 4 Tagen unabhängig von der Größe oder der Schank- und Speiseraumfläche 1. Tag 2. – 4 Tag je	15,00 € 7,50 €
27.2	Sperrzeitverkürzung (§ 12 Satz 1 GastVO) unabhängig von der Größe der konzessionierten Fläche	15,00 €/Stunde
27.3	Auflagen und Anordnungen nach §12 Abs. 3 GastG	11,00 € je angefangene ¼ Std.